

Stadt Ulm ZSD/R · 89073 Ulm

Rechtsstelle
Kornhausplatz 4

Per Postzustellungsurkunde an:

Sachbearbeitung Herr Weinmann
Telefon (0731) 161-2400
Telefax (0731) 161-1686
E-Mail b.weinmann@ulm.de
Unser Zeichen
Datum 2018-01-17

Ihr Antrag auf Informationszugang nach § 1 Abs. 2 LIFG vom 30.08.2017

Sehr geehrte

in vorbezeichneter Angelegenheit gewähren wir Ihnen mit folgendem

Bescheid

den beantragten Informationszugang:

1. Wir beantworten Ihre Fragen wie folgt:

- Ein Vergabeverfahren für den Verkauf städtischer Grundstücke zum Bau von Mehrfamilienhäusern orientiert sich am allgemeinen Vergabekonzept der Stadt Ulm.

Dieses Vergabekonzept ist vielfältig, gebietsbezogen und ortsbezogen, es ist vor allem auch am jeweiligen einzelnen Vergabefall orientiert.

Es ist geprägt von den Bausteinen öffentliche oder beschränkte Ausschreibung.

- Dadurch erfahren die Interessenten direkt von der Stadt Ulm indem sie angeschrieben werden oder über die Bekanntgabe in den üblichen Medien (Tageszeitung, Homepage der Stadt Ulm).
- Festgeschriebene Kriterien:
Der Gemeinderat hat allgemeine Bedingungen beschlossen die wohnungs- und energiepolitische Ziele verfolgen.

Ferner gibt es liegenschaftliche Grundbedingungen, städtebauliche und nutzungsbezogene Vorgaben die jeweils orientiert am Einzelfall zur Anwendung kommen.

- Über die Vergabe entscheidet je nach Wert des Grundstücks der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat. Da im Regelfall städtebauliche Interessen bzw. die Planungshoheit der Stadt Ulm berührt werden, erfolgt die Vergabe im Benehmen mit dem Fachbereich Stadtentwicklung, Bau und Umwelt; die Entscheidung, in welchen Fällen die Stadt Ulm ihr Vorkaufsrecht ausübt oder nicht, hängt vom Einzelfall ab und geschieht nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen; allgemeine Kriterien hierfür gibt es nicht.

2. Ihr weitergehender Antrag wird abgelehnt.

I. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 30. August 2017 haben Sie einen Antrag auf Informationszugang im dort formulierten Umfang beantragt.

II. Rechtliche Würdigung

Nach § 1 Abs. 2 LIFG i.V.m. § 3 Nr. 1 LIFG haben Sie einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen nach Maßgabe des LIFG.

Soweit Ihr Antrag begründet war, konnten die erbetenen Auskünfte, wie im Tenor unter Ziff. 1 ausgeführt, erteilt werden. Im übrigen war Ihr Antrag abzulehnen.

Informationen, wie oft die Stadt Ulm in den letzten fünf Jahren ihr Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat, liegen hier nicht vor. Nach § 3 Nr. 3 LIFG besteht nur ein Anspruch auf den Zugang bereits vorhandener Informationen. Eine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde besteht nicht (Schoch, IFG, Kommentar, 2. Aufl., § 1 Rn. 36 m.N.).

Die Stadt Ulm ist nicht befugt, Ihnen die Personen mitzuteilen, zu deren Gunsten in den letzten fünf Jahren die Stadt Ulm ein Vorkaufsrecht nicht ausgeübt hat. Derlei Daten stellen keine amtlichen Informationen im Sinne des LIFG dar, weil es sich hierbei nicht um Daten im Sinne amtlicher Zwecke dienenden Aufzeichnungen handelt (vgl. § 3 Nr. 3 LIFG).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe bei der Rechtsstelle der Stadt Ulm, Kornhausplatz 4, 89073 Ulm oder jeder anderen städtischen Dienststelle Widerspruch erhoben werden.

Freundliche Grüße

